

Bezirksausschuss 11
Herrn Fredy Hummel-Haslauer
Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28a
80993 München

81660 München
Telefon: 089 15799334
Telefax: 089 15799348
Dienstgebäude:
Baldurstr. 64
Zimmer:

Ihr Schreiben vom
25.03.2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
04.06.2021

Besserer Schutz von Straßenbegleitgrün und Grünanlagen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01999 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart
vom 24.03.2021

Sehr geehrter Herr Hummel-Haslauer,

sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 24.03.2021 beschloss der Bezirksausschuss 11 den Antrag, das Straßenbegleitgrün und die städtischen Grünanlagen im Stadtbezirk 11 besser zu schützen und zu kontrollieren. Es sollen bauliche und gestalterische Maßnahmen, sowie die Einrichtung von Parkplätzen zur Kurzzeitnutzung auf bestehenden öffentlichen Stellplätzen geprüft werden.

Dazu nimmt das Baureferat (Gartenbau) folgendermaßen Stellung:

Wir haben die Situation im angesprochenen Lieberweg geprüft und werden dort an den stark befahrenen Stellen des Straßenbegleitgrüns sogenannte Parkverhinderungsbügel aus Metall einbauen und die beschädigten Rasenflächen zeitnah wieder instandsetzen. Als kurzfristige Maßnahme wurden bereits bis zur Erstellung der Parkverhinderungsbügel provisorische Absperrungen hergestellt. An den vier Feuerwehraufstellflächen können leider keine Bügel vorgesehen werden.

Die Zufahrt Unbefugter in die Öffentliche Grünanlage ist zwischenzeitlich durch ein Holzstangengeländer unterbunden worden.

Im Rahmen unserer Kontrolltätigkeit werden bestehende Absperrreinrichtungen überprüft und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Befahrung ergriffen. Das Baureferat (Gartenbau) wird die Pflanzung von Hecken und Sträuchern prüfen, dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Einsicht in den Verkehrsraum und die Sicherstellung der Zufahrtsmöglichkeit in die Grünanlage für Pflegefahrzeuge zu gewährleisten ist.

Hinsichtlich der Einrichtung von Kurzparkbereichen auf bestehenden öffentlichen Stellplätzen haben wir das zuständige Mobilitätsreferat (MOR) um Stellungnahme gebeten. Das MOR teilt hierzu folgendes mit:

„Kurzparkzonen können nur eingerichtet werden, wenn auch ein tatsächlicher Bedarf besteht. Dies ist der Fall, wenn ein oder mehrere Geschäfte vor Ort sind, bei denen ein hohes Kundenaufkommen besteht und/oder schwere Gegenstände zu transportieren sind (Super- oder Getränkemärkte, Matratzengeschäfte o.ä.).

Kurzparkzonen können auch eingerichtet werden vor Institutionen mit sehr hohem Kundenaufkommen oder vor Arztpraxen, Physiotherapiepraxen u.ä. mit hohem Patientenaufkommen bzw. vielen gehbehinderten Patienten.

In jedem Fall ist uns möglichst detailliert darzulegen, warum, zu welchen Zeiten und mit welcher Parkhöchstdauer eine Beschilderung benötigt wird bzw. auf welche Länge (am besten Skizze). Voraussetzung ist, dass auf Privatgrund keine entsprechenden Plätze zu Verfügung stehen und nicht geschaffen werden können. Bei Arztpraxen benötigen wir auch nähere Angaben über die Anzahl der Patienten bzw. den Anteil der Gehbehinderten.

Eine Beschilderung nur mit dem Zweck der Vertreibung anderweitiger Dauerparker oder aus nicht verkehrlichen Gründen - wie z.B. zum Schutz der Baumgräben - wäre dagegen rechtswidrig und kann insofern nicht in Erwägung gezogen werden.

Unabhängig davon ist es im Zusammenhang mit Baumschutz nicht gewährleistet, dass nicht auch durch Kurzparker Beschädigungen erfolgen.

Im Bereich des Lieberweges wurden in der Nähe der Geschäfte nahe Weyprechtstraße bereits die Möglichkeiten zur Einrichtung von Kurzparkbereichen ausgeschöpft. Im weiteren Verlauf des Lieberweges nach Süden sind uns keine Geschäfte oder Institutionen bekannt, die die Einrichtung einer Kurzparkzone rechtfertigen würden.

Bei den vom BA 11 angesprochenen Lieferanten dürfe es sich auch weniger um regelmäßige Anlieferungen als vielmehr Gelegenheitslieferungen oder Paket- und sonstige Zustelldienste handeln. Derartige Lieferdienste können an nahezu jedem Haus auftreten. Eine Vorhaltung von speziellen Anfahrtszonen wäre - noch dazu in Bereichen mit hohem Parkdruck kaum vermittelbar und insofern auch nicht frei zu halten. Zudem besteht seitens der Lieferanten oft keine Bereitschaft, auch nur den geringsten Zusatzweg in Kauf zu nehmen.

Bei den erwähnten Paket- und Zustelldiensten ist zudem zu beobachten, dass sie teilweise ihre Sonderrechte missbrauchen bzw. auch dann hindernd/gefährdend halten, wenn in unmittelbarer Nähe Parkplätze zur Verfügung stehen.

Dieses Phänomen ist aber leider stadtweit zu beobachten und nicht auf den 11. Stadtbezirk beschränkt. Eine Abhilfe gegen solches Verhalten mit Mitteln der Beschilderung ist leider nicht möglich.“

Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 01999 ist somit satzungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.